



Bozen, 05.07.2021

An die Landtagsabgeordneten
Foppa Brigitte
Dello Sbarba Riccardo
Staffler Hanspetergruene-fraktion@landtag-bz.orgZur Kenntnis: An die Präsidentin des Südtiroler Landtages
Rita Matteidokumente@landtag-bz.org**Schriftliche Antwort auf die Aktuelle Fragestunde 20/Juli/2021 – Feuer, Fertig: Wobi-Wohnung beziehen, jetzt!**

Frage 1: Nach welchem zeitlichen Iter werden Wobi-Wohnungen vergeben und wie viel im Voraus werden die Neo-Mieter:innen über das Bezugsdatum ihrer neuen Wohnung informiert?

Antwort: Gemäß Art. 1, Absatz 2 des Dekretes des Landeshauptmanns vom 15. September 1999, Nr. 51 der 2. Durchführungsverordnung zum L.G. 13 vom 17.12.1998, wird in der Regel jede WOBI-Wohnung instandgesetzt, bevor sie erneut zugewiesen wird. Hierbei unterscheidet man zwischen Wiederinstandsetzungsarbeiten, welche einen kürzeren Arbeitsaufwand benötigen, und zwischen Sanierungsarbeiten, bei welchen größere und umfangreichere Arbeiten durchgeführt werden. Die voraussichtliche Fertigstellung der Arbeiten wird bereits bei der schriftlichen Mitteilung der Wohnungszuweisung angeführt, wodurch vorhersehbar ist, in welchem Monat die Wohnung bezogen werden kann. Das genaue Datum zur Mietvereinbarung und zur Schlüsselübergabe der Wohnung kann nicht mitgeteilt werden, da während der Arbeiten Verzögerungen aufgrund unvorhergesehener Komplikationen, möglich sind, was jedoch sehr selten vorkommt. Befindet sich die Wohnung hingegen in einem sehr guten Zustand und müssen nur kleine Arbeiten (z. B. das Ausmalen der Wohnung) durchgeführt werden, besteht das Problem nicht, weil die Wohnung unmittelbar nachher bezogen werden kann.

Frage 2: Welche Kündigungsfrist besteht bei Wobi-Mietwohnungen und wie viel Zeit im Voraus weiß das Wohnbauinstitut durchschnittlich, dass eine Wohnung frei wird?

Antwort: Grundsätzlich haben die Mieterinnen und Mieter eine Kündigungsfrist von 60 Tagen. Zu diesem Zeitpunkt erhält das WOBI Kenntnis darüber, dass eine Wohnung frei wird, ausgenommen die Fälle, wo die Mieterinnen und Mieter das WOBI vor dem effektiven Kündigungstermin informieren, dass sie die Wohnung zu einem gewissen Zeitpunkt kündigen möchten.



Frage 3: Gibt es bei der zeitlichen Koordinierung der Wobi-Wohnungen eine Schwachstelle und wie möchte man diese eventuell beheben?

Antwort: Da es bei den oben angegebenen Instandsetzungsarbeiten der Wohnungen zu Verzögerungen bei der Fertigstellung kommen kann, da unvorhergesehene Arbeiten anfallen können, kann das angegebene voraussichtliche Datum der Wohnungsübergabe nicht immer eingehalten werden. Das kommt nur sehr selten vor. Auch bei einer kurzfristigen Zuweisung einer Sozialwohnung an Mieterin und Mieter, die gleichzeitig ihre private Mietwohnungen kündigen müssen, kommt es selten zu Problemen, sodass von einer Schwachstelle in der zeitlichen Koordinierung der Übergabe der WOBI-Wohnungen keine Rede sein kann.

Mit freundlichen Grüßen

Waltraud Deeg
-Landesrätin-
(mit digitaler Unterschrift unterzeichnet)